

## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

**FESTE FEHMARNBELTQUERUNG II – UMFANG DES  
ÜBERPRÜFUNGSANSPRUCHS ENTEIGNUNGSBETROFFENER****BVerwG, Urteil vom 03.11.2020, 9 A 12.19**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte in einem weiteren Verfahren zum deutschen Teil der Festen Fehmarnbeltquerung über mehrere Klagen privater Fährbetreiber gegen den Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden (*in unserem [Update 03/2021](#) hatten wir bereits über das Verfahren 9 A 6.19 berichtet*).

Nach Auffassung der z.T. enteignungsbetroffenen Kläger im hiesigen Verfahren verstoße das Vorhaben u.a. gegen gebiets-, artenschutz- und wasserrechtliche Normen. Das BVerwG wies die Klagen ab. Insbesondere stellte es klar, dass das Recht Enteignungsbetroffener, sich gegen eine Inanspruchnahme des Eigentums zu wenden, zwar nicht auf die Geltendmachung *eigener* Belange beschränkt ist – es umfasst auch die Befugnis, entgegenstehende *öffentliche* Belange zu rügen. Dies gelte jedoch nur, soweit die betreffenden Fehler für die Inanspruchnahme des Eigentums kausal sind. So entfele die Rügebefugnis z.B. dann, wenn Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets durch Kohärenzsicherungsmaßnahmen begegnet werden könnte, ohne dass sich die Inanspruchnahme des Eigentums verringerte. Auch bzgl. einer unzureichenden Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung fehle es häufig an der Rügebefugnis, da der Eingriff infolge der vorgegebenen Abstufung (Vermeidung, Ausgleich/Ersatz, Geldersatz) i.d.R. nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens führe. Insbesondere richte sich das Vermeidungsgebot allein auf die Ausgestaltung des beantragten Projekts an Ort und Stelle – ein anderes Vorhaben (auch im Sinne einer anderen technischen Ausgestaltung) sei keine Alternative i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Eine Erweiterung der Rügebefugnis ergäbe sich auch nicht aus dem Urteil des EuGH vom 28.05.2020 (Rs. C-535/18, *siehe [Sonderupdate BBG](#)*), wonach die Mitglieder der von einem Projekt betroffenen Öffentlichkeit befugt sein müssen, die Verletzung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots gerichtlich geltend zu machen, wenn diese Verletzung sie unmittelbar betrifft. Denn dies träfe nur bei denjenigen zu, die zur (Grund-) Wasserentnahme und -nutzung berechtigt sind. Schließlich ist Enteignungsbetroffenen laut BVerwG die Geltendmachung von Rechten verwehrt, die bestimmten anderen Rechtsinhabern zur *eigenverantwortlichen* Wahrnehmung und Konkretisierung zugewiesen sind.

**Bedeutung für die Praxis**

Auch mit dieser Entscheidung stellt das BVerwG klar, dass Private die Verletzung von Naturschutzrecht nur eingeschränkt gerichtlich rügen können. Dies gilt auch für Grundstückseigentümer. Ihnen steht zwar an sich ein „Vollüberprüfungsanspruch“ zu. Dieser ist durch das Kausalitätserfordernis aber stark eingeschränkt, was das BVerwG nunmehr ausführlich mit verfassungs- und unionsrechtlichen Argumenten begründet.